
Tractatus contra Graecos / Traktat gegen die Griechen. Eingeleitet, übersetzt und kommentiert von ANDREA RIEDL (Fontes Christiani 102). Freiburg – Basel – Wien: Herder 2024. 304 S. – ISBN 978-3-451-32951-7

- ALEXEY BARMIN, Institut für allgemeine Geschichte der Russischen Akademie der Wissenschaften (alexey.barmin@gmail.com)

Dieses Buch stellt eine kommentierte deutsche Übersetzung einer bekannten polemischen Schrift dar, die von einem unbekanntem Dominikaner im Jahr 1252 in Konstantinopel verfasst wurde. Es ist der abschließende Teil einer Trilogie, zu der auch die kritische Edition des lateinischen Textes (Corpus Christianorum Continuatio Medievalis 303) und seine „literarisch-theologische Einbettung“ (Veröffentlichungen des Grabmann-Institutes 69) gehören. Der Text der Schrift ist in vier ungleich große Teile gegliedert, die sich mit den Fragen nach dem Ausgang des Heiligen Geistes, über die Seelen der Verstorbenen, über die Zusammensetzung des in der Liturgie verwendeten Brotes („Über das Altarsakrament“) und über die Stellung des Papstes als obersten Hirten der gesamten Kirche befassen. Anschließend werden die vier Ursachen des Schismas erörtert. Dem Autor zufolge sind dies die Teilung des Römischen Reiches, die Nichteinladung der Griechen zu einem nicht genau genannten Konzil, auf dem dem Glaubensbekenntnis bei den Worten über den Ausgang des Heiligen Geistes das Wort „Filioque“ („auch vom Sohn“) hinzugefügt wurde, die übermäßigen Geldforderungen der päpstlichen Legaten und der wichtigste Grund – die Absetzung des Patriarchen Photios und die Exkommunikation sowohl seiner Person als auch einiger weiterer griechischer Bischöfe und Äbte.

Fast die Hälfte des Textes der Ausgabe besteht aus den Anhängen zur Schrift. Der erste ist den ökumenischen Konzilien gewidmet, von denen der Polemiker zusammen mit dem Konzil von Konstantinopel 869–870 acht zählt, sowie den östlichen Partikularkonzilien, unter denen das Konzil von Konstantinopel 536 und zwei von Photios einberufene Konzilien genannt werden. Im zweiten Anhang werden die Kanones der Konzilien behandelt, die die griechischen Polemiker gegen die römische Kirche anführten. Im dritten Anhang wird ein Text präsentiert, in dem berichtet wird, wie zwei Zisterzienser in einem Kloster in Nikaia einen griechischen Schreiber überführten, der beim Abschreiben des Glaubensbekenntnisses *Quicumque vult* (des sogenannten „Athanasianischen Glaubensbekenntnisses“) die in der

Vorlage vorhandenen Worte über den Ausgang des Heiligen Geistes auch vom Sohn nicht wiedergegeben hatte. Der vierte Anhang stellt das Glaubensbekenntnis des ersten ökumenischen Konzils dar, der fünfte bietet einen kurzen Bericht über die römische Gesandtschaft in Konstantinopel im Jahr 1054. Der sechste Anhang enthält die von Hugo Eterianus angefertigte lateinische Übersetzung einer der griechischen „Anklagelisten“ und die Gegenanklagen seitens der „Lateiner“, die einer polemischen Schrift des Leo Tuscus entnommen sind. Im siebten Anhang werden sechzehn Argumente gegen die Meinung über das Filioque angeführt, deren Autor als „Eustachios Nichenus“ (d. h. Eustratios von Nikaia) genannt wird, sowie die Einwände der Dominikaner Nikolaus und Jakobus von Mailand. Der achte Anhang enthält einen griechischen Auszug aus einem Brief des Patriarchen Germanos II., in dem die Verwendung von ungesäuertem Brot in der Messe kritisiert wird, eine lateinische Übersetzung dieses Auszugs und eine Antwort der „Lateiner“. Im neunten Anhang wird unter Berufung auf die georgische Vita des heiligen Georg vom Heiligen Berg erzählt, wie dieser Heilige am byzantinischen Hof die Gültigkeit der liturgischen Darbringung von ungesäuertem Brot anerkannte.

Nicht immer kann man mit der Übersetzung von ANDREA RIEDL einverstanden sein. So ist es kaum ratsam, die Worte „tres discretas et distinctas ... ypostases“ als „drei unterschiedene, getrennte ... Hypostasen“ zu übersetzen. Der Polemiker wollte sicherlich nicht sagen, dass die göttlichen Personen voneinander getrennt sind, daher scheinen anstelle des Partizips „getrennte“ die Worte „voneinander abgesonderte“ angemessener (S. 122–123). Bei der Übersetzung der von dem anonymen Polemiker zitierten Worte aus dem Totenoffizium lässt die Übersetzerin einen Teil des Satzes aus: „...et ordina eos in paradiso, ubi chori sanctorum sunt“ („...und ordne sie im Paradies, wo die Chöre der Heiligen sind“, S. 134–135). Im Satz: „Sedit hoc secundum Grecos etiam Mediolani Barnabas“ – „Mediolani“ ist ein Genitivus loci des Namens „Mediolanum“, bedeutet also „in Mailand“. Folglich heißt die gesamte Aussage nicht: „Den Griechen gemäß war dort aber Barnabas Mediolanus“, sondern: „Den Griechen gemäß war auch Barnabas Bischof in Mailand“ (S. 194–195). Die Konjunktion „veluti“ hat die Bedeutung „als ob“ oder „wie“, daher ist die Aussage: „veluti praeter canones ecclesie dictam fecisset synodum“ nicht zu übersetzen als: „nachdem dieser (d. h. Kyrill) gegen die Kanones der Kirche besagte Synode abgehalten hatte“, sondern als: „als ob er diese Synode gegen die Kanones der Kirche abgehalten hätte“. Der Satz: „(Canon prohibet) ne mulieres ingredientur aliquo modo partem illam ecclesie, quam nos chorum dici-

mus“ – wurde von RIEDL so verstanden: „(Kanon untersagt) den Frauen, das Kirchengebäude auf irgendeinem anderen Weg zu betreten als durch jenen Bereich, den wir den Chorraum nennen“ – also entgegengesetzt zu dem, was er bedeutet: „(Kanon untersagt) den Frauen, jenen Bereich des Kirchengebäudes, den wir den Chorraum nennen, auf irgendeine Weise zu betreten“ (S. 262–263).

Der Polemiker wusste, dass Papst Vigilius ein Zeitgenosse des fünften ökumenischen Konzils im Jahr 553 war (S. 236–237), und schon deshalb konnte er, entgegen der Übersetzung, nicht glauben, dass die Monotheleten auf dem sechsten ökumenischen Konzil 680–681 diesem Papst gefälschte Schriften „vorgelegt“ haben (S. 266–267). Folglich ist die Aussage: „...VIum (concilium), ubi ex parte Monothelitarum libris corruptis in medium prolatis imponebant beato pape Vigilio, quod quosdam anathematizaverat, qui non confitebantur duas naturas et unam voluntatem et operationem fuisse in Christo“ – nicht zu übersetzen als: „...das sechste Konzil, auf dem vonseiten der Monotheleten gefälschte Schriften ins Zentrum der Aufmerksamkeit gebracht und dem seligen Papst Vigilius vorgelegt wurden. Das Konzil belegte schließlich einige Personen mit dem Anathem, die nicht bekannten, dass in Christus zwei Naturen, aber nur ein Wille und eine Wirkweise waren.“ Der Sinn des angeführten Abschnitts ist ein anderer: „...das sechste Konzil, auf dem vonseiten der Monotheleten gefälschte Schriften ins Zentrum der Aufmerksamkeit gebracht und dem seligen Papst Vigilius zugeschrieben wurden, in welchen er (der Papst) einige Personen mit dem Anathem belegt hätte, die nicht bekannten, dass in Christus zwei Naturen, sondern nur ein Wille und eine Wirkweise waren.“ In den Worten: „...cum (Salvator) eos modo cum una tunica et sine sandaliis et absque baculo modo cum duabus et calciatos mittit ad predicandum“ wägt der Polemiker verschiedene Evangelienberichte gegeneinander ab, wie Jesus die Apostel zur Predigt aussandte (S. 272–273). Tatsächlich durften die Apostel nach dem Markusevangelium dabei einen Stab mitnehmen und Sandalen anziehen (Mk 6, 8–9), nach den Evangelien des Matthäus und Lukas sollten sie weder Stab noch Sandalen mitnehmen (Mt 10, 10; Lk 9, 2–3; 10, 4). Daher wird die Stelle nicht übersetzt als: „...wenn er sie ausschließlich zu zweit zur Verkündigung aussandte, nur mit je einer einzigen Tunika, ohne Sandalen, ohne Wanderstab und beschuht“, sondern als: „...wenn (der Erlöser) sie zur Predigt aussendet, bald mit einer Tunika, ohne Schuhe und ohne Stab, bald mit zwei (Tuniken) und beschuht“. Den Titel des Traktats von Leo Tuscus „De heresibus et prevaricationibus Grecorum“ übersetzt Andrea Riedl als «Über die Häresien und Pflichtvergessenheiten der Grie-

chen“ (S. 330–331). Im Oxford Latin Dictionary (Oxford, 1968, S. 1449) wird der Begriff *praevaricatio* als „mismanagement of a case by collusion between prosecution and defence“ übersetzt. Daher erscheint es als angemessener, den Titel des Traktats als „Über die Häresien und betrügerisches Verhalten der Griechen“ zu übersetzen. „Panis fermentatus“ bedeutet nicht „ungesäuertes Brot“, sondern im Gegenteil „gesäuertes Brot“ (S. 396–397). Die Informationen zu den in der Abhandlung zitierten patristischen Aussagen geben einen guten Einblick in den breiten Lesehorizont des anonymen Autors. An manchen Stellen könnten die Kommentare der Herausgeberin umfassender sein. Es ist verständlich, dass nicht alle Zeugnisse der griechischen polemischen Literatur über den Ausgang des Heiligen Geistes bis 1252 berücksichtigt werden können. In diesem Fall wäre es jedoch wünschenswert, dem Leser zu erklären, warum die Herausgeberin von den drei Schriften des Photios, die sich mit dieser Frage befassen, nur die „Mystagogie des Heiligen Geistes“ zum Vergleich heranzieht, und von den drei Schriften des Nikolaos von Methone zum gleichen Thema nur die „Kapitelweise eingeteilten Anklagen“ (S. 38, 43). Dabei verwendet RIEDL die Ausgabe der „Mystagogie des Heiligen Geistes“ von JOSEF HERGENRÖTHER in der Griechischen Patrologie, obwohl es mittlerweile eine bessere Ausgabe von VALERIO POLIDORI gibt.¹

Bei den Einwänden der Griechen gegen die Verwendung von ungesäuertem Brot in der Liturgie gibt die Kommentatorin keine Parallelstellen in den griechischen polemischen Schriften an (S. 150–153). Zudem bleibt unklar, ob versucht wurde zu ermitteln, inwieweit der anonyme Autor von lateinischen Vorläufern abhängig war.² Manche in der Abhandlung enthaltenen historischen Berichte bleiben unkommentiert. Dies betrifft insbesondere die Erzählungen, wie ein nicht namentlich genannter Papst den byzantinischen Kaiser Leo (Leo IV.?) um Hilfe gegen die „Barbaren“ aus Süditalien bat und, als er sie nicht erhielt, Karl den Großen zum Kaiser krönte (S. 222–223), oder wie Photios abgesetzt und mit seinen Anhängern exkommuniziert wurde (S. 224–225). Die Datierung der Antiochenischen Synode

1. VALERIO POLIDORI (Hrsg.), *Fozio, Mistagogia del Santo Spirito*. Rom 2018.

2. Beispielsweise polemisierte Anselm von Canterbury mit den Griechen: Anselmus Cantuariensis, *De processione Spiritus Sancti*. In: *Anselmi Cantuariensis archiepiscopi opera omnia*, Bd. 2, Rom 1940, S. 177–219 (PL 158, Sp. 285–326); Anselmus Cantuariensis, *Epistola de sacrificio azimi et fermentati*. *Ibid.*, Bd. 2, S. 223–232 (PL 158, Sp. 541–548).

im Fall des Paulus von Samosata auf die Jahre 328/341 ist falsch, denn diese Synode fand tatsächlich im Jahr 269 statt (S. 248).

Die von dem Polemiker erwähnte Synode in der Kirche der Heiligen Apostel in Konstantinopel datiert die Kommentatorin mit Verweis auf die von VENANCE GRUMEL herausgegebenen Regesten des Konstantinopler Patriarchats auf das Jahr 859 (S. 254–255). Dabei übersieht sie jedoch, dass JEAN DARROUZÈS in der neuen, korrigierten Ausgabe der Regesten von der Annahme einer Synode in der Kirche der Heiligen Apostel im Jahr 859 Abstand genommen hat und der Meinung gewesen ist, dass es dort nur eine Synode im Jahre 861 gab.³ Bei den 16 Syllogismen unter dem Namen „Eustachios“ (d. h. Eustratios) von Nikaia gegen die Meinung vom Ausgang des Heiligen Geistes auch vom Sohn merkt die Kommentatorin nicht an, dass es sich dabei um eine Übersetzung von 16 Syllogismen im „Synodikon, verfassten in Konstantinopel“ von Johannes von Jerusalem handelt (S. 360–365).⁴ Diese unedierte Schrift ist in den Handschriften Ambros. gr. A 45 sup. (13. Jh., ff. 131v–140r), Princeton UL 180 (zweite Hälfte des 13. Jh., ff. 178r–181v), Ambros. gr. E 94 sup. (Ende des 13. Jh., ff. 230r–235r), Vindob. Theol. gr. 306 (um 1300, ff. 62v–64v) erhalten und datiert vermutlich auf die Jahre 1106–1113. Der größte Teil der in ihr gesammelten Syllogismen wurde in der Kurzfassung des Werkes des Euthymios Zigabenos „Gegen die [Anhänger] des alten Rom“ verwendet, das ebenfalls zu Beginn des 12. Jahrhunderts verfasst wurde und in der Griechischen Patrologie zugänglich ist.⁵

Trotz aller genannten Mängel schließt die Ausgabe des „Traktats gegen die Griechen“ eine bislang bestehende erhebliche Lücke in der Geschichte der griechisch-lateinischen Polemik.

Keywords

religious polemic literature

3. VENANCE GRUMEL – JEAN DARROUZÈS, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople*, Bd. 1, *Les actes des patriarches*, Fasz. 2–3, *Les registres de 715 à 1206*. Paris 1989, Nr. 469–471 (S. 102–105). GRUMEL selbst erkannte zwei Synoden in dieser Kirche an, 859 und 861: VENANCE GRUMEL, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople*. Bd. 1, Fasz. 2, *Les registres de 715 à 1043*. Paris 1936, Nr. 459, 466, S. 73–74, 77–78.

4. Ambros. gr. E 94 sup., ff. 233v–234v.

5. PG 102, Sp. 392–396. Über beide Schriften wird zwischen anderem in meinem in Vorbereitung befindlichen Buch über die Entstehung der byzantinischen antilateinischen Polemik behandelt.